



Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

Gesundheitsamt Umwelthygiene, Infektionsschutz

Sachbearbeitung

Zimmer-Nr.

Telefon 06021/394-181

Telefax 06021/394-981

E-Mail

Internet www.landkreis-aschaffenburg.de

Dienststelle Merlostraße 1-3 - Aschaffenburg -

Unsere Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8 – 12 Uhr

Donnerstag 14 – 17 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Unser Zeichen**
52

Aschaffenburg,

Vollzug der Trinkwasserverordnung (TVO); Trinkwasserversorgung bei öffentlichen Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung von ungeeigneten Installations- und Schlauchmaterialien oder einer unsachgemäßen Betriebsweise kann es zu einem Eintrag von chemischen Stoffen und / oder zur Vermehrung von Bakterien kommen. Diese mikrobiologischen und chemischen Verunreinigungen können zu einer Gesundheitsgefährdung wenn nicht gar Gesundheitsschädigung der Besucher der Veranstaltung führen.

Um den Anforderungen einer ausreichenden Trinkwasserqualität zu genügen, sind daher folgende Hygieneregeln einzuhalten:

1. Materialauswahl

Die verwendeten Schläuche und Bauteile müssen aus **undurchsichtigem, für Trinkwasser geeignetem Material** bestehen und dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Die Schläuche sollten KTW A / DVGW-W 270 geprüft sein. Entsprechende Zertifikate oder Bestätigungen sind beim Hersteller / Händler erhältlich und für eine Kontrolle durch das Gesundheitsamt bereitzuhalten.

Dienstgebäude: Telefon: 06021 / 394-100
Merlostr. 1-3 Telefon: 06021 / 394-980
63741 Aschaffenburg E-Mail: poststelle@Lra-ab.bayern.de

Erreichbarkeit:

Konten der Kreiskasse Aschaffenburg

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau	Kto.-Nr. 63 016	BLZ: 795 500 00	IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16	BIC: BYLADEM1ASA
Postgiroamt Nürnberg	Kto.-Nr. 40 738-851	BLZ: 760 100 85	IBAN: DE51 7601 0085 0040 7388 51	BIC: PBNKDEFF760
Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr. 1 416 880	BLZ: 795 625 14	IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80	BIC: GENODEF1AB1

MITGLIED DER INITIATIVE



**BAYERISCHER
UNTERMAIN**

ALLES WAS
ZUKUNFT
BRAUCHT

2. Betrieb

- Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu dimensionieren, damit das Trinkwasser nicht unnötig lange in der Leitung stagniert.
- Die Verbrauchsleitungen sind vor Inbetriebnahme - ab Hydrantenstandrohr - mit 1 - 2 m/s Fließgeschwindigkeit zu spülen.
- Verschmutzte Kupplungsstücke und Auslassventile müssen vor dem Anschluss gereinigt und durch Einlegen in ein geeignetes Mittel desinfiziert werden.
- Nach der Verlegung und vor Betriebsbeginn eines jeden Tages sowie nach längeren Standzeiten ist der Leitungsinhalt mindestens einmal zu erneuern.
- Es sind regelmäßige Kontrollen der oberirdisch verlegten, nicht geschützt liegenden Leitungen auf Unversehrtheit durchzuführen.

3. Lagerung

Bei Nichtgebrauch müssen die für die Trinkwasserversorgung bestimmten Schläuche in sauberer Umgebung und trocken gelagert werden.

Beratung und Überwachung durch das Gesundheitsamt

Vor und während der Veranstaltung können Vertreter des Gesundheitsamtes vor Ort die Trinkwasserversorgung begutachten, auf eventuelle Mängel hinweisen und beratend tätig sein.

Auch können während der Veranstaltung stichprobenartig Wasserproben aus dem Schlauchsystem entnommen werden. Die Wasserproben werden durch zugelassene Institute mikrobiologisch untersucht.

Wenn sich Beanstandungen ergeben, sind die Kosten der Trinkwasseruntersuchungen vom jeweiligen Betreiber der Versorgungsanlage zu tragen.

Ihre Ansprechpartner / in im Gesundheitsamt Aschaffenburg

Herr Karsten Bertram

☎ 06021 / 394125

Frau Simone Fäth

☎ 06021 / 394126

Herr Michael Geißler

☎ 06021 / 394154

Auszug aus der Trinkwasserverordnung

§ 5

Mikrobiologische Anforderungen

(1) Im Wasser für den menschlichen Gebrauch dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(2) Im Wasser für den menschlichen Gebrauch dürfen die in Anlage 1 Teil I festgesetzten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

§ 6

Chemische Anforderungen

(1) Im Wasser für den menschlichen Gebrauch dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(3) Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Wasser für den menschlichen Gebrauch verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich ist.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung wenn ein Fest länger als drei Tage dauert oder über mehrere Wochenenden geht.

Der Veranstalter des Festes muss gemäß

§ 3

Absatz 1 Punkt 2 Buchstabe f und

§ 14

Absatz 2

...ein für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Labor zu beauftragen.

Die erste Untersuchung ist vor Beginn der Veranstaltung an allen Übergabepunkten entnehmen zu lassen.

Danach ist einmal wöchentlich mindestens eine Trinkwasserprobe, an mindestens zwei verschiedenen Stellen, zu entnehmen.

Die Trinkwasserproben sind auf folgenden Parameter zu untersuchen:

Coliforme Bakterien, Escherichia coli (E. coli)

Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C

Pseudomonas aeruginosa

Enterokokken

Elektrische Leitfähigkeit

Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung

Wasserstoffionen-Konzentration.

Die Untersuchungsergebnisse sind umgehend dem Gesundheitsamt per Sebamdatei zu übermitteln.

an die der Email-Adresse - Trinkwasserschutz@Lra-ab.bayern.de – zu übersenden.